

# RS Vwgh 1994/12/19 91/10/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1994

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §1 Abs1;

ForstG 1975 §1 Abs7;

## Rechtssatz

Besteht aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung einer Grundfläche wegen des räumlichen Zusammenhanges mit Wald und der völligen Überschirmung eine Verbindung zwischen einem ehemaligen Bachbett ohne jeglichen forstwirtschaftlichen Bewuchs und den angrenzenden Waldgrundstücken, liegt eine geschlossene Waldfläche vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991100177.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)